Geleitwort

Es ist nicht allgemein üblich, einer Dissertation ein „Geleitwort“ voranzustellen. Wenn ich diesmal dem Wunsch des Autors dennoch gerne nachgekommen bin, so deshalb, weil das behandelte Thema der Arbeit und die angewandte Methodik mir dies angebracht erscheinen ließen.

Dr. *Enzo Baiocchi* hat sich zum Ziel gesetzt, den Schutz bekannter Marken, der international für sog. notorisch bekannte Marken durch Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) zwar bereits 1925 begründet wurde, der aber angesichts neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Globalisierung der Wirtschaft an Bedeutung und Komplexität gewonnen hat, rechtsvergleichend zu untersuchen, um eine Orientierung für die einschlägige Gesetzgebung im brasilianisch-südamerikanischen Rechtskreis auszuarbeiten. Darüber hinaus verfolgt er aber auch das ehrgeizige Ziel, ganz allgemein die Grundlagenforschung im Sinne der Rechtsvergleichung und Interdisziplinarität zu bereichern. Wie ernst er den rechtsvergleichenden Ansatz nimmt, zeigt die einleitende Einbringung von Überlegungen der Granden der Rechtsvergleichung, wie *Tullio Ascarelli*, *Ernst Rabel*, *Gustav Radbruch*, *Josef Kohler* und *Marc Ancel*, *von Konrad Zweigert* und *Hein Kötz* gar nicht zu sprechen. Die Seriosität, die *Baiocchi* im Zusammenhang mit seinem rechtsvergleichenden Ansatz demonstriert, kann durchaus als Markenzeichen für die gesamte Arbeit gelten.

Baiocchi beeindruckt mit Detailkenntnissen, nicht nur hinsichtlich der gesamten internationalen Entwicklung auf dem interessierenden Gebiet, wie sie sich in der PVÜ, dem TRIPS-Abkommen und einer Vielzahl europäischer Rechtsinstrumente sowie der deutschen nationalen Gesetzgebung widerspiegelt, sondern auch mit Detailwissen über die Anwendung dieses komplexen Instrumentariums durch europäische und nationale Gerichte. Die Beherrschung der rechtsvergleichenden Methode ist allgegenwärtig. Ohne sich in eine schablonenhafte Form zwingen zu lassen, die meist Wiederholungen zur Folge hat, bringt *Baiocchi* rechtsvergleichende Hinweise stets an richtiger Stelle. So wartet er nach der Diskussion der in der PVÜ und im TRIPS-Abkommen untergebrachten Regelungen mit Hinweisen auf die einschlägigen Vorschriften des dänischen Markenrechts, die Rechtslage im sog. Mercosul und schließlich in Paraguay auf.

So sehr *Baiocchi* mit seinen Ausführungen zu markenrechtlichem Sonderschutz nach internationalem Recht und seinen kurzen Exkursen zur Frage der Rechtsdurchsetzung und des Kollisionsrechts und zum kontrovers diskutierten ACTA-Abkommen mit Detailwissen und analytischen Vermögen überzeugt, so sehr liegt die Bedeutung seiner Arbeit, zumindest für den deutschen und europäischen Leser, bei der umfassenden Darstellung der Rechtslage in Mercosul, mit besonderem Focus auf dem brasilianischen Markenrecht. Zwar war Brasilien, schon wegen der geographischen Größe, stets ein wichtiger Markt, aber seit dem Zustandekommen der neuen Weltwirtschaftsordnung unter der Ägide der Welthandelsorganisation (WTO) hat es sich zu einer führenden und dynamischen Volkswirtschaft in Weltformat entwickelt, die kürzlich bereits die des Vereinigten Königreichs überholt hat. Der brasilianische Markt und damit auch der Markenschutz gewannen daher auch international sehr an Bedeutung. Auf etwas niedrigerem Niveau gilt das aber auch für andere Mercosul Länder, allen voran Argentinien. Das alles hat auch zur Folge, dass *Baiocchis* Arbeit ebenfalls an Bedeutung gewinnt.

Um den gestiegenen Bedürfnissen nach einem wirksamen Schutz gerecht zu werden, haben die Mercosul Vertragstaaten im August 1995 ein Harmonisierungsprotokoll zum Schutz des geistigen Eigentums unterzeichnet, in dem sie sich u.a. verpflichteten, jedwede Form von Rufausbeutung zu bekämpfen. Ausgehend von diesem Protokoll prüft *Baiocchi*, inwieweit der Schutz bekannter Marken gegen Rufausbeutung in den Mercosul Vertragsstaaten den darin festgelegten Anforderungen entspricht und welche Relevanz die Behandlung des Themas im südamerikanischen Rechtskreis hat. Er geht dabei vorab auf die historische Entwicklung, wirtschaftliche und politische Ziele, organisatorische Strukturen sowie das Rechtssystem und die Harmonisierung des Rechts in den Mercosul Staaten ein. Es folgt eine gedrängte Darstellung der Rechtslage in Argentinien, Paraguay, Uruguay und Venezuela, das allerdings dem Mercosul offiziell noch nicht beigetreten hat. *Baiocchi* fasst die Rechtslage in den untersuchten Ländern dahin zusammen, dass die gesetzlichen Vorschriften in Brasilien, Paraguay und Uruguay größtenteils sowohl den TRIPS- als auch den Harmonisierungsprotokollstandards entsprechen, dass aber weder Argentinien noch Venezuela ihre Gesetze diesen Standards angepasst hätten. Interessant ist dabei allerdings die Feststellung, dass in diesen beiden Ländern sowohl die Ämter als auch die Gerichte einen Sonderschutz für notorisch bekannte Marken und für besonders renommierte Marken über den Ähnlichkeitsbereich hinaus seit Jahrzehnten gewährleisten. Da trotzdem Rechtsunsicherheit vorherrscht, plädiert *Baiocchi* für eine gesetzliche Regelung entsprechend z.B. Art. 16 (3) TRIPS.

In dem sich speziell mit brasilianischem Recht befassten Abschnitt seiner Arbeit setzt sich *Baiocchi* zunächst mit dem Schutz renommierter Marken und dann allgemein mit zivilrechtlichen Sanktionen von Markenverletzungen auseinander. Ausgehend von der wirtschaftlichen Bedeutung des Schwellenlandes Brasilien als die sechstgrößte Volkswirtschaft der Welt kommt *Baiocchi* auf den eigentlichen *sedes materiae* zu sprechen, nämlich Art. 125 Lei da Propriedade Industrial von 1996 (LPI), der eigentlichen Rechtsgrundlage des Sonderschutzes der *marca de alto renome*, und Art. 130 (3) LPI, der dem Markeninhaber das Recht gewährt, für die materielle Integrität und den Ruf seiner Marke zu sorgen. Auch hier begnügt sich *Baiocchi* aber nicht mit einem direkten und deskriptiven Eingehen auf die einschlägigen Normen und deren Auslegung in der Rechtsprechung und Literatur. Vielmehr geht er ans Werk unter Zuhilfenahme rechtsdogmatischer Erkenntnisse, welche in der Rechtsvergleichung Autoren des romanischen Rechtskreises, wie *Adriano Vanzetti*, *Cesare Galli* sowie *Marco Ricolfi* ausgearbeitet haben. Diese Beobachtung gilt noch mehr für den Exkurs, den *Baiocchi* zum Thema „Spezialitätengrundsatz und öffentliches Interesse“ unternimmt und in dem er für eine ausgewogene Berücksichtigung der Interessen der Markeninhaber und Verbraucher unter Berufung u.a. auf *Tullio Ascarelli* („Teoria della concorrenza e dei beni immateriali“) plädiert.

Die Arbeit *Enzo Baiocchis* bietet ferner eine gründliche Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Sonderschutzes nach Art. 125 LPI, wie sie von Gerichten, dem Markenamt (INPI) und der Literatur in Brasilien bisher gehandhabt bzw. erörtert wurden, so insbesondere die Bestimmung des Begriffs „*marca de alto renome*“ und die einzelnen Anforderungen an sie in der Praxis, einschließlich einzelner Fallkonstellationen. In seiner Erörterung und Analyse des Problems der unzulänglichen Umsetzung von Art. 16 (3) TRIPS in das brasilianische Recht bemüht *Baiocchi* wieder die in der deutschen Rechtslehre von *Karl Engisch*, *Karl Larenz* und *Claus-Wilhelm Canaris* ausgearbeiteten Auslegungskriterien. Damit beweist *Baiocchi* erneut seinen gründlichen und analytischen rechtsvergleichenden Ansatz, der ihn dazu führt, dem brasilianischen Gesetzgeber den von Dänemark und Paraguay eingeschlagenen Weg vorzuschlagen, sich nämlich mit Art. 16 (3) TRIPS direkt auseinanderzusetzen und damit der anhaltenden Rechtsunsicherheit ein Ende zu bereiten.

Dr. *Enzo Baiocchi* bietet schließlich eine gelungene Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der europäischen und südamerikanischen Rechtslage, für die er hauptsächlich die Rechtsordnungen Deutschlands und Brasiliens heran zieht. In seiner kritischen Stellungnahme dazu und der Beurteilung der Entwicklungsperspektiven stellt er u.a. fest, dass das brasilianische Recht zwar über ein umfangreiches Durchsetzungsinstrumentarium verfügt, aber die Rechtsdurchsetzung in der täglichen Rechtspraxis anders aussieht und wofür er eine Reihe von *extrinsischen Faktoren* verantwortlich macht. Auch hier unterfüttert er seine Analyse und Feststellungen mit Gedanken zur Effektivität des Rechts von *Brun-Otto Bryde*, *Thomas Raiser* oder etwa *Manfred Rehbinder*.

Professor Dr. *Michael Lehmann*, der Mentor von Dr. *Enzo Baiocchi*, hat diese Dissertation als das „*Opus Magnum*“ eines jungen Wissenschaftlers bezeichnet. Auch wenn dies etwas emphatisch klingt, trifft es durchaus den Kern. *Enzo Baiocchi* hat eine Arbeit vorgelegt, die einerseits vielfältige Detailinformationen des von ihm bearbeiteten Rechtsproblems enthält, andererseits aber auch beeindruckend zeigt, wie man mit Rechtsvergleichung und einschlägiger Dogmatik zum besseren und ausgewogeneren Verständnis und zur Lösung vieler praktischer Probleme beitragen kann.

Joseph Straus
Professor Dr. jur. Dres. h.c.
Direktor Emeritus, Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München
Chair IP Innovation Management, University of South Africa (UNISA), Pretoria